

Hansestadt Lübeck
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)
Abteilung Service und Verwaltung

[REDACTED]
Kronsfordter Allee 2-6

23560 Lübeck

Hamburg, 26.07.2019

Widerspruch gegen Ihre Entscheidung in der Sache „Kontrollbericht zu Mesopotamien Grill, Lübeck“

[REDACTED]
am 26.07.2019 lehnten Sie bzgl. des Betriebs „Mesopotamien Grill“ in Lübeck eine Auskunft über etwaige Beanstandungen bei amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen sowie eine Herausgabe entsprechender Kontrollberichte ab. Dagegen lege ich hiermit Widerspruch ein, halte mein Auskunftersuchen vom 25.07.2019 aufrecht und lege meine Gründe im Folgenden dar.

1) Sie begründen Ihre Ablehnung damit, dass ich meine Anfrage über die Plattform "Topf Secret" gestellt habe. Sie führen diesbezüglich an: *„Intention der dort standardisiert erstellten VIG-Anträge ist nicht allein die Erfüllung des individuellen Auskunftsbegehrens des Antragsstellers, sondern vielmehr und maßgeblich die anschließende Veröffentlichung der Informationen auf der Internetplattform.“*

Diese Unterstellung weise ich von mir und begründe dies folgendermaßen: Ich habe über die Kampagne „Topf Secret“ überhaupt erst von meinem Recht erfahren, entsprechende Anfragen nach dem VIG zu stellen. Den auf der Plattform bereitgestellten Mustertext sowie die Möglichkeit, direkt die für den Betrieb zuständige Behörde zu kontaktieren, nutzte ich als jemand, der dem bürokratischen Duktus und juristischen Feinheiten nur begrenzt mächtig ist, für meine Anfrage selbstverständlich gerne als deutliche Vereinfachung gegenüber des eigenhändigen Verfassens eines Schreibens und dessen Versendens. Da eines der Ziele des VIG die Steigerung der Transparenz des Markts für Lebens- und Futtermittel und Verbraucherprodukte ist, sehe ich hierin kein Problem – im Gegenteil. § 4 VIG macht darüber hinaus keine Angaben über den Weg, auf

dem ein Antrag zu erfolgen hat. Andere rechtliche Vorgaben, die entsprechende Einschränkungen machen könnten, sind mir ebenfalls nicht bekannt.

Zum Vorwurf, meine Intention sei „maßgeblich die anschließende Veröffentlichung der Informationen auf der Internetplattform“ kläre ich Sie gerne darüber auf, dass ich an der Technischen Hochschule in Lübeck arbeite. Mein Dienstsitz befindet sich ca. 350 Meter vom „Mesopotamien Grill“ entfernt. Ich habe dort mehrfach zu Mittag gegessen. Ich sehe daher ein außerordentliches Interesse meinerseits, Auskunft über gesundheitsrechtlich relevante Begebenheiten des Betriebs zu erhalten. Ungeachtet meiner eigentlichen Intention steht ferner das VIG einer Veröffentlichung der herausgegebenen Informationen nicht im Wege, und es sieht auch nicht vor, dass ich mein Auskunftersuchen begründen muss.

2) Sie führen weiterhin als Begründung umfänglich an, ein staatliches Informationshandeln, das zu einer unbegrenzten Veröffentlichung von sämtlichen Verstößen eines Unternehmens gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften beiträgt, sei im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig.

Hierzu begründe ich meinen Widerspruch damit, dass die auf der Plattform „Topf Secret“ bereitgehaltenen Dokumente **nicht** unbegrenzt veröffentlicht werden. Das von Ihnen zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BvF 1/13) hält fest: *„Individualisierte amtliche Informationen über konsumrelevante Rechtsverstöße im Internet sind aber regelmäßig durch Gesetz zeitlich zu begrenzen.“* Das VIG selbst sieht dazu in § 3 bereits vor, dass mein Anspruch nicht besteht, wenn die angeforderten Informationen vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind. Eine gesetzliche Begrenzung liegt damit vor. Die Plattform "Frag den Staat", auf der die Kampagne "Topf Secret" beheimatet ist, äußert sich dazu zudem folgendermaßen: *„Ergebnisse zu Lebensmittelkontrollen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen – zu denen also kein Informationsanspruch gemäß dem Verbraucherinformationsgesetz mehr besteht – werden wir wieder von der Plattform entfernen.“*

(<https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/faq/>). Eine unbegrenzte Veröffentlichung ist somit **nicht** vorgesehen.

Im Übrigen sähe ich auch keine rechtliche Grundlage dafür, dass eine Mutmaßung, eine unbefristete Veröffentlichung sei angedacht, bereits zu einer Ablehnung des Auskunftersuchens an sich führen könnte - aber hier lasse ich mich als juristischem Laien im Zuge Ihrer Antwort gerne unter Angabe der Rechtsgrundlage eines Besseren belehren.

3) Sie führen als weitere Begründung an, Informationen über nicht-schwerwiegende Beanstandungen dürften nicht von Ihnen herausgegeben werden, um eine Pranger-Wirkung zu verhindern.

Hierzu begründe ich meinen Widerspruch direkt mit dem von Ihnen bereits zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BvF 1/13). Dort ist zu lesen: *„Verstößt ein Unternehmen gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften, können seine durch die Berufsfreiheit geschützten Interessen auch dann hinter Informationsinteressen der Öffentlichkeit zurücktreten, wenn die Rechtsverstöße nicht mit einer Gesundheitsgefährdung verbunden sind.“* Auch Informationen über nicht-schwerwiegende Beanstandungen können Sie somit nicht pauschal zurückhalten.

Zudem ziehen Sie als Argumentationshilfe § 40 LFGB hinzu, der jedoch einen anderen Sachverhalt regelt und somit nicht greift. Nach einem jüngst gefällten Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg in ähnlich gelagerter Sache vom 30.04.2019 (1 K 19.242) sind der individuelle Auskunftsanspruch auf der einen Seite und die aktive staatliche Information der Öffentlichkeit auf der anderen Seite völlig verschiedene Arten der Informationsgewährung. Beide wiesen auch hinsichtlich der wettbewerblichen Auswirkungen mit Blick auf die Intensität und Reichweite der gewährten Information gravierende Unterschiede auf.

4) Sie führen schließend an, sie dürften mich auch dann nicht informieren, wenn keine Beanstandungen vorlägen, weil in diesem Fall durch pure Logik geschlussfolgert werden könne, eine Beanstandung hätte vorgelegen, wenn Sie dies nicht verneint hätten.

Hierzu begründe ich meinen Widerspruch ebenfalls mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BvF 1/13). Öffentliche Kenntnis darüber, dass eine Beanstandung vorlag – ohne genauere Details dazu zu kennen – ist für ein Unternehmen von geringerem Nachteil als die öffentliche Kenntnis über die genaueren Umstände der Beanstandung. Da laut Bundesverfassungsgericht auch die Veröffentlichung nicht-gesundheitsgefährdender Verstöße von öffentlichem Interesse ist, hinter dem das Interesse von Unternehmen auf eine Nicht-Veröffentlichung zurückstehen müsse, trifft dies sicher auch auf die Kenntnis der bloßen Existenz von Verstößen zu.

Bitte teilen Sie mir mit, wann Sie mit dem Abschluss der Bearbeitung meines Widerspruchs rechnen.

Viele Grüße

Oliver Tacke